**Hinweise zum Artenschutz**

***Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb von Tiergehegen***

Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb von Tiergehegen und Zoos bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Bisher richtete sich die Genehmigung für Tiergehege ausschließlich nach Landesrecht, d. h. nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft. Das hat sich mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 geändert.

Maßgeblich für die Definition „Tiergehege" ist nunmehr § 43 Abs. 1 BNatSchG. Danach sind Tiergehege **dauerhafte (nicht mobile) Einrichtungen**, in denen **Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden** während eines Zeitraums von **mindestens sieben Tagen im Jahr** gehalten werden und die **kein Zoo** im Sinne des § 42 Abs. 1 BNatSchG sind. Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte oder sonstige fest umzäunte Anlagen, nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude.

Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Der Gesetzgeber unterscheidet zusätzlich zwischen **besonders und nicht besonders geschützten Arten**. Wenn in einem Tiergehege, das o.g. Definition entspricht, Tiere besonders geschützter wild lebender Arten (auch wenn diese nicht meldepflichtig sind) gehalten werden, unterliegt es nach Landesrecht einer Genehmigungspflicht.Als besonders geschützt sind alle in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 bzw. ihrer jeweils aktualisierten Fassung genannten Arten, Tierarten aus Anhang IV der Richtlinie 92-43-EWG ("FFH-Richtlinie"), alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten aus Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Tiergehege, in denen ausschließlich Tiere nicht besonders geschützter Arten gehalten werden, unterliegen keiner Genehmigungspflicht. Die im Bundesnaturschutzgesetz formulierte Anzeigepflicht kommt ebenfalls nicht zum Tragen. Sollten jedoch besonders und nicht besonders geschützte Tiere (z.B. Pennantsittiche und Wellensittiche) im selben Tiergehege gemeinsam gehalten werden, sind die Haltungsansprüche der nicht besonders geschützten Arten in der Genehmigung zusätzlich zu berücksichtigen.

**Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betreiben eines Tiergeheges**:

Die **Genehmigungsvoraussetzungen** richten sich nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 7 ThürNatG. Die Genehmigung darf demnach unbeschadet anderer, insbesondere tierschutz- und tierseuchenrechtlicher Bestimmungen nur erteilt werden, wenn

1. die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird,
2. die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, unter anderem die fachgerechte Betreuung gewährleistet ist, und ein gut durchdachtes Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgerechten Ernährung und Pflege vorliegt,
3. ein Register über den Tierbestand des Zoos oder Tiergeheges in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form geführt und auf dem neuesten Stand gehalten wird, in dem insbesondere die Zu- und Abgänge unverzüglich eingetragen werden,
4. Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen,
5. dem Entweichen der Tiere vorgebeugt wird,
6. dem Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen vorgebeugt wird,
7. der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

Die Tiergehegegenehmigung schließt die Genehmi­gung nach § 11 des Tierschutzgesetzes mit ein, insofern diese notwendig ist und noch nicht separat erteilt wurde. Unabhängig von der Tiergehegegenehmigung muss der Tierhalter prüfen, ob zusätzlich Genehmigungen, z. B. nach § 17 g Tierseuchengesetz oder nach Baurecht nötig sind. Ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung, wesentlichen Änderung und zum Betrieb eines Tiergeheges sowie Erläuterungen zur Antragstellung sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.

Zur Beurteilung, ob die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen wird und die Haltung der Tiere stets hohen Anforderungen genügt, dient als Arbeitsmittel für die Behörden die Tabelle der "Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG“.Wenn sich ent­sprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderun­gen an die Haltung von Tieren ändern, werden auch diese Richtwerte entsprechend neu angepasst. An der Fortschreibung der Richtwertetabelle können sich Thüringer Zucht- und Tierhalterverbände beteiligen.

**Richtwerte zur erforderlichen Größe von Tiergehegen in Thüringen zur Erfüllung stets hoher Anforderungen an die Tierhaltung gemäß § 33 Abs. 3 Nr. 2 ThürNatG**

**Betrieb des Tiergeheges nach erteilter Genehmigung:**

Wenn sich ent­sprechend dem Stand der Wissenschaft die Anforderun­gen an die Haltung von Tieren nachträglich ändern, kann die untere Naturschutzbehörde zusammen mit der Tierschutz­behörde (Veterinäramt) die erforderli­chen Anordnungen zur Anpassung der Haltungsbedingungen treffen. Eine erteilte Tiergehege-genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn artenschutz-, tierschutz- oder tierseuchenrechtliche Be­stimmungen nicht eingehalten werden.

**Errichtung, wesentliche Änderung oder Betrieb von Tiergehegen ohne Genehmigung:**

Bei Tiergehegen, die vor 09.02.1993 (Inkrafttreten des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes) errichtet wurden oder die danach entgegen § 33 ThürNatG errichtet, wesentlich geändert oder betrieben worden sind, trifft die untere Naturschutzbehörde geeignete Anordnungen, die die Einhaltung der Genehmigungs-voraussetzungen innerhalb einer angemessenen Frist sicherstellen. Diese kann in Einzelfällen bis zu 3 Jahren betragen. Ein **Bestandsschutz** für Altgehege (auch für Anlagen aus DDR-Zeit) gibt es nicht.

Kommt der Betreiber den Anordnungen nicht nach, so ist innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Jahren nach deren Erlass bzw. nach dem Verstreichen der Frist eine erteilte Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen und die Schließung der Gehegeanlage oder eines teils davon zu verfügen. Auch sind die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die betroffenen Tiere im Einklang mit den Bestimmungen des Arten- und des Tierschutzrechts anderweitig unterzubringen.

Werden in einem Tiergehege besonders geschützte Arten entgegen den Genehmigungsvoraussetzungen des § 33 ThürNatG gehalten, stellt dies grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Naturschutzbehörde mit Bußgeld geahndet werden kann.

Anlagen: Anlage 1 Antragsunterlagen, Anlage 2 Erläuterungen zur Beantragung

Bearbeitungsstand: August 2010